

### **Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 4. Mai 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. Dezember 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 20 S. 231), folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 3 S. 56), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung vom 4. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 21 S. 360), wird wie folgt geändert:

Punkt 18 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt Punkt 12 dieser Ordnung bzw. § 13 RPO mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. In einem Begleitschreiben wird die betroffene Person darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der von der Technischen Fakultät oder in der von der Partneruniversität oder Partnerfakultät verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem\*der Dekan\*in der Technischen Fakultät sowie dem\*der zuständigen Vertreter\*in der Partneruniversität oder -fakultät unterzeichnet und gesiegelt ist, oder
- b) in getrennten Abschlussdokumenten in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Der\*die Dekan\*in unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Technischen Fakultät. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihre Abschlussdokumente entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.“

#### **Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2019.

Bielefeld, den 4. Mai 2020

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer